

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Mobilitäts-Richtlinie 2019/2121 ein Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Um Gründungsgesetz – EU-UmgrG) erlassen wird und das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Übernahmegesetz, das Aktiengesetz, das Umwandlungsgesetz, das Bankwesengesetz sowie das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Mobilitätsgesetz – GesMobG)

Die Richtlinie (EU) 2019/2121 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen, ABl. Nr. L 321 vom 12.12.2019 S. 1 (im Folgenden: „Mobilitäts-Richtlinie“), war bis 31. Jänner 2023 im nationalen Recht umzusetzen. Aufgrund dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten – zusätzlich zur bereits bisher sekundärrechtlich geregelten grenzüberschreitenden Verschmelzung – künftig auch die grenzüberschreitende Umwandlung (Sitzverlegung) und die grenzüberschreitende Spaltung von Kapitalgesellschaften ermöglichen.

Als inhaltliche Neuerungen der Mobilitäts-Richtlinie sind einerseits die weitergehende Harmonisierung der Schutzvorschriften für Gesellschafter, Gläubiger sowie Arbeitnehmer der an einer grenzüberschreitenden Umgründung beteiligten Gesellschaften und andererseits die Einführung einer allgemeinen Missbrauchskontrolle hervorzuheben. Demnach hat die zuständige Behörde des Wegzugsmitgliedstaats – in Österreich: das Firmenbuchgericht – künftig auch zu überprüfen, ob die grenzüberschreitende Umgründung nicht zu missbräuchlichen, betrügerischen oder kriminellen Zwecken eingesetzt werden soll.

Zur Umsetzung der Mobilitäts-Richtlinie soll in Österreich ein Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Umgründungsgesetz – EU-UmgrG) erlassen werden, das Regelungen für grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen enthält. Dieses EU-Umgründungsgesetz stellt somit das Kernstück des Gesellschaftsrechtlichen Mobilitätsgesetzes (GesMobG) dar, das außerdem Änderungen des Firmenbuchgesetzes (FBG), des Rechtspflegergesetzes (RpflG), des Übernahmegesetzes (ÜbG), des Aktiengesetzes (AktG), des Umwandlungsgesetzes (UmwG), des Bankwesengesetzes (BWG) und des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) umfasst.

Durch das Gesellschaftsrechtliche Mobilitätsgesetz wird es auch österreichischen Kapitalgesellschaften möglich sein, sich auf einer gesicherten rechtlichen Grundlage an grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen in andere oder aus anderen Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums zu beteiligen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zur Umsetzung der Gesellschaftsrechtlichen Mobilitäts-Richtlinie 2019/2121 ein Bundesgesetz über grenzüberschreitende Umgründungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union (EU-Umgründungsgesetz – EU-UmgrG) erlassen wird und das Firmenbuchgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Übernahmegesetz, das Aktiengesetz, das Umwandlungsgesetz, das Bankwesengesetz sowie das Gerichtsgebührengesetz geändert werden (Gesellschaftsrechtliches Mobilitätsgesetz – GesMobG) samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

21. April 2023

Dr. Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin